



Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden Westend/Bleichstraße  
  
Herrn Ortsvorsteher Volker Wild  
  
über 100230

Der Magistrat

Dezernat für Smart City, Europa  
und Ordnung

Stadträtin Maral Koohestanian

11. März 2024

**TOP 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wiesbaden Westend/Bleichstraße  
am 24. Januar 2024; Beschluss Nr. 0009 (Vorlage Nr. 24-O-02-0003)  
Nächtliche Lärmbelästigungen im äußeren Westend (SPD)**

Sehr geehrter Herr Wild,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Fragen 1a und 1b aus Ihrem Beschluss vom 24. Januar 2024 teilte mir das Amt für  
Straßenverkehr und Stadtpolizei nachfolgende Antworten mit:

**Zu 1a):**

Über eine Einschränkung der allgemeinen Lebensqualität hinaus gehen von Lärmbeeinträchtigungen ernstzunehmende gesundheitliche Gefahren aus, besonders dann, wenn Personen dem Lärm häufig wiederkehrend und in Ruhe- und Regenerationsphasen ausgesetzt werden. Aus diesem Grund werden Beschwerden über Lärm von den Ordnungskräften der Stadt Wiesbaden auch grundsätzlich ernst genommen.

Dabei bearbeitet die Stadtpolizei ausschließlich Beschwerden im öffentlichen Raum, wozu auch die Gastronomiebetriebe gehören, während die Landespolizei Lärmbeschwerden im privaten häuslichen Umfeld bearbeitet. Sollten bei diesen Kontrollen Missstände auffallen, werden die Ordnungspolizeibeamten der Stadtpolizei tätig um für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen. Je nach Art der Lärmbeschwerden kann auch das Umweltamt zuständig sein. Alle bei der Leitstelle der Stadtpolizei eingehenden Meldungen über nächtliche Lärmbelästigungen werden im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten entsprechend abgearbeitet und entweder an die Landespolizei weitergegeben oder dem Umweltamt zugeleitet.

Der Vorhalt, die Stadtpolizei nähme Beschwerden über nächtliche Ruhestörungen nicht ernst, kann seitens der Stadtpolizei nicht nachvollzogen werden. Eine diesbezügliche Überprüfung ergab, dass zu allen im Einsatzsystem der Leitstelle der Stadtpolizei im letzten halben Jahr eingegangenen Beschwerden rund um die im Antrag genannten gastronomischen

Betriebe ein Einsatz eröffnet und eine Maßnahme eingeleitet wurde. Während in einigen Fällen Ansprachen oder Wegweisungen stattgefunden haben, konnte sich wiederum in anderen Fällen der gemeldete Sachverhalt vor Ort nicht festzustellen lassen. In keinem Fall ist ein Untätigbleiben der Stadtpolizei zu erkennen. Insofern bittet die Stadtpolizei künftig um präzise Benennung von Zeitpunkt und Uhrzeit, um innerhalb des eigenen Qualitätsmanagements nachsteuern zu können.

Im Übrigen weist die Stadtpolizei darauf hin, dass zahlreiche Situationen und Einsatzlagen nachvollziehbar zu der irrigen Annahme führen können, die Stadtpolizei bliebe untätig. So kann es vorkommen, dass Einsätzen der unmittelbaren Gefahrenabwehr zwingend Vorrang vor Ruhestörungen einzuräumen ist. Trifft dieser Fall auf begrenzte personelle Kapazitäten, so kann eine Bearbeitung einer gemeldeten Ruhestörung erst zeitverzögert erfolgen. Hierdurch kann der Fall eintreten, dass bei einem aus den genannten Gründen späteren Eintreffen der Stadtpolizei eine ursprüngliche Beschwerde bereits gegenstandslos geworden sind. Dies ist jedoch nicht immer vermeidbar.

Für den Einzelnen ist es überdies nicht erkennbar, wenn durch die Bürgerin oder Bürger angesprochene Streifen sich bereits in einem Einsatz befinden, sich auf solchen Einsatz vorbereiten oder in Bereitschaft zu halten haben.

Ruhestörungen gehen im Umfeld von gastronomischen Betrieben zwar wiederkehrend, aber dennoch häufig von unterschiedlichen Personen aus. Wird etwa eine Störeransprache (ggf. als rechtlich erforderliches milderer Mittel gegenüber unmittelbaren Zwangsmaßnahmen) vorgenommen, so kann die Ruhestörung zu einem späteren Zeitpunkt erneut auftreten, verursacht jedoch durch eine andere und nicht durch eine vorherige Ansprache adressierte Person. Für den Lärmbetroffenen ist jedoch hier eine Differenzierung so naturgemäß häufig nicht nachvollziehbar.

Auf Grundlage Ihres Beschlusses wird die Stadtpolizei über die aktuellen Beschwerdemeldungen hinaus jedoch im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen verstärkte Kontrollen in der Yorckstraße Ecke Gneisenaustraße durchführen.

#### **Zu 1b):**

Die Stadtpolizei nimmt die Erinnerung über Verpflichtung zur Einhaltung der Nachtruhe und die Möglichkeiten zur Festsetzung eines Bußgeldes zur Kenntnis.

Bei Kontrollen werden die Lärmverantwortlichen auf die Einhaltung der Nachtruhe ab 22 Uhr hingewiesen. Weiterhin wird nach jedem Einsatz ein Bericht über diese Kontrollen angefertigt und - sofern erforderlich - an die für das Gewerbewesen zuständige Stelle des Ordnungsamtes weitergegeben. Diese Stelle reicht die Lärmbeschwerden ihrerseits an die Abteilung Luft/Lärm des Umweltamtes weiter, die ihrerseits in eigener Zuständigkeit die Einleitung immissionsschutzrechtlicher Maßnahmen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz prüft.

#### **Zu 2):**

Die zuständige Abteilung im Ordnungsamt hat mir mitgeteilt, dass bereits am 1. Mai 2012 das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten ist und damit in Hessen das Bundesgaststättengesetz abgelöst hat. Durch das Hessische Gaststättengesetz wurde geregelt, dass die Erlaubnispflicht für Gaststätten entfällt. Für den Betrieb von Gaststätten sind folglich keine Gaststättenkonzessionen mehr erforderlich, es ist lediglich eine Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung ausreichend.

Das Hessische Gaststättengesetz regelt auch, dass die zentrale Zuständigkeit der Ordnungsbehörde entfällt. Seitdem sind die einzelnen Fachämter jeweils für ihren Rechtsbereich zuständig.

Die Öffnungszeiten einer Gaststätte richten sich nach der Hessischen Sperrzeitverordnung. Dort ist festgelegt, dass die Sperrzeit für Gaststätten um 5 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet. Demzufolge müssen die Gaststätten in der Zeit von 5 bis 6 Uhr ihren Betrieb einstellen und dürfen ansonsten 23 Stunden täglich und an sieben Tagen in der Woche öffnen. Diese Öffnungszeiten gelten sowohl für die Räume in einer Gaststätte als auch für die Außenbewirtschaftung.

Der Gesetzgeber hat hier Rahmenbedingungen geschaffen, die besonders in Wohngebieten zwangsläufig immer wieder zu Störungen führen. Der Gastwirt ist verpflichtet, ab 22 Uhr die allgemeine Nachtruhe zu beachten und einzuhalten.

Im Falle von Lärmstörungen, ganz gleich ob diese innerhalb oder im Außenbewirtschaftungsbereich einer Gaststätte entstehen, ist das Umweltamt zuständig, welches nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes tätig werden kann. Zu den möglichen Maßnahmen gehört auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch das Umweltamt wegen unzulässigem Lärm, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die Ordnungsbehörde kann einem Gaststättenbetreiber den Betrieb der Gaststätte komplett untersagen, sofern die persönliche Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreiber nicht mehr gegeben ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein werden, wenn der Gaststättenbetreiber nachweislich Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen hat, die in Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit stehen. Hierzu gehören auch wiederkehrende Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Auflagen des Umweltamtes, sofern die Lärmverstöße eindeutig einem Gaststättenbetreiber zugeordnet werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass für Lärm, der durch Personen im weiteren Umfeld eines gastronomischen Betriebes ausgeht, der Betreiber nur dann in Verantwortung genommen werden kann, wenn ihm selbst ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei per E-Mail [strassenverkehr-stadtpolizei@wiesbaden.de](mailto:strassenverkehr-stadtpolizei@wiesbaden.de), das Ordnungsamt per E-Mail [ordnungsamt@wiesbaden.de](mailto:ordnungsamt@wiesbaden.de), sowie das Umweltamt per E-Mail [umweltamt@wiesbaden.de](mailto:umweltamt@wiesbaden.de) gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Stadträtin Maral Koohestanian  
Dezernentin für Smart City, Europa und Ordnung